



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Herrn  
Julian Pascal Beier

[REDACTED]

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

BEARBEITET VON V B 5

REFERAT/PROJEKT Referat V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

DATUM 2. April 2019

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);  
Geschäftsordnung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF)**

BEZUG Ihre E-Mail vom 21. März 2019

GZ **V B 5 - O 1319/19/10060**

DOK **2019/0261551**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Beier,

mit Schreiben vom 21. März 2019 teilte ich Ihnen mit, dass die Bearbeitung Ihres IFG-Antrages mit Kosten verbunden sein wird. In Ihrer o. g. E-Mail bitten Sie um Übersendung der GO BMF und teilen uns mit, dass Sie mit der Erhebung von Gebühren ausdrücklich nicht einverstanden sind.

Die von Ihnen gewünschte GO BMF umfasst ohne Anlagen 265 Seiten, die zunächst auf das Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß §§ 3 ff. IFG geprüft werden müssten. Darüber hinaus könnten Drittbeteiligungserfordernisse gemäß § 8 IFG bestehen.

Die Bearbeitung Ihres Antrages gestaltet sich aufwändig und geht deutlich über das hinaus, was noch unter eine gebührenfreie Bearbeitung eines IFG-Antrages fällt. Dieses wäre z. B. bei einer Bearbeitungsdauer von maximal einer halben Stunde noch anzunehmen. Darüber hinausgehende Bearbeitungszeiten fallen nicht mehr in den Bereich einer einfachen Auskunft.

Nach § 10 Absatz 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen erhoben. Bei einer Herausgabe von Informationen können gemäß § 10 IFG i. V. m. Anlage Nummer 2.1 oder Nummer 2.2 zu § 1 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) Gebühren von 15,00 bis 500,00 Euro für das Heraussuchen der Unterlagen, die Antragsprüfung, eine möglicherweise durchzuführende Beteiligung Dritter oder ggf. vorzunehmende Schwärzungen anfallen. Ob und in welcher Höhe Gebühren und Auslagen tatsächlich anfallen, kann allerdings erst mit Abschluss der Bearbeitung ermittelt werden. Das wird auf der Grundlage des § 10 IFG und der Informationsgebührenverordnung erfolgen. Eine Kopie der IFGGebV habe ich Ihnen bereits übersandt.

Bezüglich des weiteren Vorgehens bitte ich bis zum 12. April 2019 um Mitteilung, ob Sie an Ihrem Antrag - trotz der Entstehung von Kosten - festhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kaul

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.